

ADVOCATUR
SEEGER, FRICK & PARTNER

Der Zivilprozess in Liechtenstein

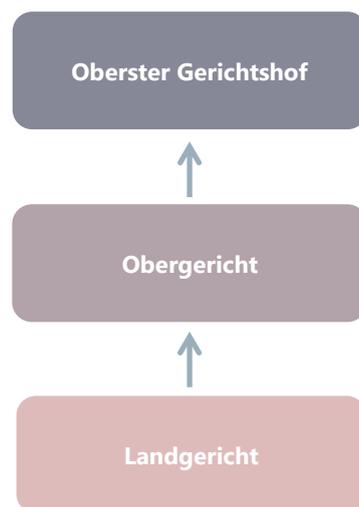
Ein Überblick

Advocatur Seeger, Frick & Partner AG
Landstrasse 81
9494 Schaan
Liechtenstein
Tel +423 265 22 22
mail@sfp.law
www.sfp.law

Diese Zusammenfassung soll einen allgemeinen Überblick über den Prozess vor den Zivilgerichten geben. Auf spezifische Details und Ausnahmen wird im Interesse einer kurzen Übersicht nicht eingegangen.

Das Gerichtswesen

In Liechtenstein gibt es drei Instanzen: das Landgericht, das Obergericht und der Oberste Gerichtshof. Darüber hinaus kann beim Staatsgerichtshof in manchen Fällen ein ausserordentliches Rechtsmittel (nur) zum Schutz verfassungsrechtlich geschützter Rechte eingebracht werden. Die Entscheidungen werden beim Landgericht durch einen Einzelrichter getroffen, hingegen in allen höheren Instanzen durch einen Senat (Obergericht: 3 Personen, Oberster Gerichtshof: 5 Personen).



Das liechtensteinische Recht orientiert sich in vielen Bereichen entweder am österreichischen oder am Schweizer Vorbild. So sind zum Beispiel das Sachenrecht, grosse Teile des Verwaltungsrechts oder das Sozialversicherungsrecht aus der Schweiz übernommen. Das allgemeine Zivilrecht wie auch das Zivilprozessrecht orientiert sich am österreichischen Beispiel. Daher ist das Gerichtswesen sehr ähnlich wie in Österreich aufgebaut und ein Prozess läuft ähnlich ab.

Das Verfahren vor dem Landgericht

Streitiges Verfahren

Das Verfahren wird durch eine schriftliche Klage beim Landgericht eingeleitet. Diese muss zum einen Tatsachen enthalten, die den Anspruch begründen und zum anderen Beweise, auf die sich der Kläger berufen möchte. Während des Verfahrens können grundsätzlich neue Beweise vorgebracht werden, wobei eine Prozessförderungspflicht gilt. Dementsprechend hat jede Partei ihr Vorbringen zeitgerecht und vollständig zu erstatten. Das Gericht hat die Möglichkeit Beweis-anträge zurückzuweisen, wenn diese grob schuldhaft nicht früher gestellt wurden und sich dadurch die Erledigung des Prozesses erheblich verzögern würde. Das gilt auch im Rechtsmittelverfahren, insbesondere wenn eine Partei schon in erster Instanz hätte sehen sollen, dass ein bestimmtes Beweismittel von Bedeutung sein kann, hat sie dieses Beweismittel in erster Instanz anzubieten. Es empfiehlt sich daher, Beweismittel möglichst früh im Prozess einzubringen. Im Rechtsmittelverfahren werden neue Beweismittel oft nicht mehr akzeptiert.

Das Gericht nimmt eine kurze Zuständigkeitsprüfung vor und wird dann die Klage dem Beklagten zustellen und einen Termin für eine erste Verhandlung festlegen.

Bei Personen, die ausserhalb Liechtensteins wohnen, erfolgt die Zustellung normalerweise auf diplomatischem Weg (über Ersuchen durch die lokalen Gerichte). Sind Übersetzungen erforderlich, kann dies das Gericht anordnen bzw. einen Vorschuss für einen gerichtlich bestellten Übersetzer auferlegen.

Die erste mündliche Verhandlung ist vorwiegend dafür da, dem Beklagten Gelegenheit zu geben, formelle Einwendungen zu erheben und eine Sicherheitsleistung für Prozesskosten, die sogenannte "aktorische Kautions", zu beantragen (siehe unten). Anschliessend trägt das Gericht dem Beklagten die Beantwortung der Klage auf. Wenn hingegen keine Hinterlegung einer Sicherheitsleistung notwendig ist, trägt das Gericht manchmal auch ohne erste Verhandlung die Klagebeantwortung auf.

In der Regel folgen so viele weitere Verhandlungstermine, wie notwendig sind, um die Beweismittel aufzunehmen und die Sache abschliessend entscheiden zu können. Die klassischen Beweise sind Urkunden, Zeugen und Sachverständige.



Falls ein Zeuge nicht in Liechtenstein wohnhaft ist, kann der Zeuge freiwillig anreisen und das Gericht wird ihn vor Ort anhören. Reist der Zeuge nicht freiwillig an, wird das Gericht ein Gericht am Wohnsitz des Zeugen um Rechtshilfe ersuchen, das dann den Zeugen einvernimmt. Nach Massgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Einvernahme auch im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden, was allerdings nicht die Regel ist. Von Parteien und Sachverständigen wird erwartet, dass diese vor Gericht erscheinen. Liegen wichtige Gründe vor, können Parteien auch per Video oder im Rechtshilfeweg einvernommen werden.

Zeugen müssen grundsätzlich mündlich vor dem Gericht aussagen. Schriftliche eidesstattliche Erklärungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Zeuge dazu auch mündlich befragt werden kann (zu vorsorglichen Massnahmen siehe unten).

Sachverständige werden vom Gericht bestellt, wenngleich die Parteien auch selbst Gutachten erstellen lassen und vorlegen können.

Sobald das Gericht feststellt, dass der Sachverhalt hinreichend ermittelt wurde und die Angelegenheit entscheidungsreif ist, wird das Verfahren geschlossen und das Urteil schriftlich ausgefertigt.

Erfahrungsgemäss dauert das erstinstanzliche Verfahren 9 bis 12 Monate. Je nach Sachverhalt sind aber auch bedeutend längere Zeiträume denkbar, insbesondere wenn Zeugen über ein ausländisches Gericht gehört werden müssen.

Ausserstreitverfahren

Neben dem normalen Zivilprozess gibt es auch das sogenannte "Ausserstreitverfahren". Der Begriff ist etwas missverständlich, denn auch dort behandelte Fragen können sehr kontroversiell sein. Welche Rechtssachen auf den ausserstreitigen Rechtsweg gehören, ist vom Gesetz selbst angeordnet. Vor allem gehören dazu die meisten familienrechtlichen Angelegenheiten, aber auch andere Rechtsgebiete, wie etwa die gerichtliche Aufsicht über Treuhänder und Stiftungen.

Dem Grunde nach ähnelt das Verfahren dem normalen Gerichtsverfahren, jedoch mit einigen Besonderheiten. Dazu zählen insbesondere die höhere Flexibilität der

Verfahrensgestaltung und die Möglichkeit der amtswegigen Verfahrenseinleitung des Gerichtes, also ohne Klageschrift einer Partei.

Das Gericht entscheidet hier mit Beschluss. Auch ausserstreitige Gerichtsbeschlüsse können bekämpft werden (siehe unten), jedoch kommt dem Rechtsmittel nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn das Gericht diese zuspricht. Ansonsten sind die Beschlüsse sofort (vorläufig) verbindlich.

Obergericht

Die Urteile des Landgerichtes können innerhalb von einer nicht verlängerbaren Frist von vier Wochen mittels "Berufung" beim Obergericht bekämpft werden. In dieser Berufung können die Parteien prozessuale Mängel, die Tatsachenfeststellungen oder die rechtliche Beurteilung des erstinstanzlichen Richters anfechten oder (sehr begrenzt) neue Beweise anbieten. Neuerungen sind bereits dann ausgeschlossen, wenn das neue Vorbringen im Berufungsverfahren fahrlässig nicht bereits früher erstattet wurde.

Nach Übermittlung der Berufung bzw. der Berufungsmitteilung der Gegenpartei dürfen keine Neuerungen mehr vorgebracht werden.

Eine mündliche Berufungsverhandlung einschliesslich Beweisaufnahmen findet nur über ausdrücklichen Antrag der Parteien oder in Ausnahmefällen von Amts wegen statt. Das Berufungsurteil wird den Parteien schriftlich zugestellt. Erfahrungsgemäss dauert das Berufungsverfahren 3 bis 6 Monate.

Die meisten Berufungsurteile sind beim Obersten Gerichtshof weiter bekämpfbar (siehe unten).

Wenn die erste Instanz in der Entscheidungsform eines "Beschlusses" entscheidet, was für prozessuale Zwischenfragen typisch ist, gilt eine nicht verlängerbare Rechtsmittelfrist von 14 Tagen für den "Rekurs" dagegen. Solche Entscheidungen sind zum Beispiel Beschlüsse über die Sicherheitsleistung von Prozesskosten oder über Klagszurückweisung wegen Unzuständigkeit.

Beschlüsse des Obergerichtes können wiederum beim Obersten Gerichtshof bekämpft werden, es sei denn, sie bestätigen vollinhaltlich die Ansicht des Landgerichtes. Ausserdem kann in einigen Fällen auch der Staatsgerichtshof als ausserordentliche Rechtsmittelinstanz in Anspruch genommen werden (siehe unten).

Oberster Gerichtshof

Oberste ordentliche Rechtsmittelinstanz ist der Oberste Gerichtshof (OGH).

Berufungsurteile des Obergerichtes können innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von vier Wochen beim OGH mittels "Revision" angefochten werden, ausser

(a) der Streitwert liegt unter CHF 5'000 oder (b) der Streitwert beträgt bis zu CHF 50'000 und das Berufungsurteil bestätigt die Entscheidung des Landgerichtes (mit bestimmten weiteren Ausnahmen).

Das Verfahren vor dem OGH ist ein reines Aktenverfahren. Es können rechtliche als auch bestimmte inhaltliche und verfahrensrechtliche Mängel geltend gemacht werden. Die von den Vorinstanzen festgestellten *Tatsachen* können *nicht* mehr bekämpft werden. Neue Beweise oder Sachverhaltsbehauptungen sind unzulässig.

Es sind keine mündlichen Verhandlungen vorgesehen. Das Urteil wird schriftlich zugestellt. Eine Entscheidung des OGH über eine Berufung dauert typischerweise 4 bis 6 Monate, über Rekurse etwas kürzer.

Die Entscheidungen des OGH sind grundsätzlich nicht weiter anfechtbar. In einigen Fällen kann noch der Staatsgerichtshof als ausserordentliche Rechtsmittelinstanz in Anspruch genommen werden (siehe unten).

Staatsgerichtshof

Der Staatsgerichtshof ist das Verfassungsgericht in Liechtenstein. Bis auf einige Ausnahmen, können alle enderledigenden und letztinstanzlichen Entscheidungen der Gerichte innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von vier Wochen mittels "Individualbeschwerde" vor den Staatsgerichtshof gebracht werden, jedoch nur, wenn damit verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte verletzt wurden. Das schliesst Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Europäisches Recht (EWR) oder andere internationale Übereinkommen ein.

Grundsätzlich hat die Individualbeschwerde keine aufschiebende Wirkung, wobei eine solche unter Umständen und auf Antrag zugesprochen werden kann. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Beschwerdeführer darlegen kann, dass er ohne aufschiebende Wirkung einen schwerwiegenden Nachteil erleiden würde.

Einstweilige Verfügungen

Sofern die gefährdete Partei ihren Anspruch sowie eine unmittelbare und vorausichtliche Gefahr bescheinigen (glaubhaft machen) kann und sie einen entsprechenden Antrag stellt, kann vom Landgericht eine einstweilige Verfügung (EV) erlassen werden. Eine solche Gefahr liegt vor, wenn es ohne die EV zu einem unwiederbringlichen Schaden kommen würde oder eine spätere Anspruchsdurchsetzung nicht mehr oder nur erschwert möglich ist. Falls kein Vollstreckungsabkommen vorliegt (solche bestehen nur mit Österreich und der Schweiz) und der Anspruch ausserhalb von Liechtenstein durchgesetzt werden müsste, wird in aller Regel eine solche Gefährdung angenommen. Dasselbe gilt für

Ansprüche gegen eine Gesellschaft ohne aktiven Geschäftsbetrieb (reine Holding- oder Sitzgesellschaften).

Im Unterschied zum ordentlichen Verfahren, ist dieses Verfahren durch Raschheit geprägt. Deshalb müssen hier die Tatsachen nicht bewiesen, sondern lediglich *bescheinigt* werden. Es ist also ausreichend, wenn die Tatsachen ausreichend wahrscheinlich sind (Prima-facie-Beweis). In der Praxis sollten sämtliche Tatsachen mit Urkundenbeweis dargelegt werden, wobei auch eidesstattliche Erklärungen von Zeugen gestattet sind. Die Parteien selbst können keine eidesstattliche Erklärung abgeben, aber eine mündliche Aussage vor Gericht anbieten, wenn sie sofort zur Verfügung stehen.

Das EV-Verfahren ist unabhängig vom anschliessenden ordentlichen Prozess (*Rechtfertigungsverfahren*). Die Tatsachenannahmen in der EV sind also später nicht bindend.

In äusserst dringenden Fällen kann eine EV mündlich beantragt werden und innerhalb weniger Stunden auf Basis von vorläufigen Beweisen erlassen werden. In der Regel ergeht der Antrag aber schriftlich. In diesem Antrag müssen alle Dokumente beigelegt werden, soweit erforderlich übersetzt. Die Entscheidung erfolgt dann üblicherweise innerhalb von zwei bis vier Tagen.

Das Gericht wird dem Gegner die Möglichkeit einer Äusserung geben (typisch 3 bis 7 Tage), wenn nicht bescheinigt wird, dass das zu lange dauern würde oder wenn durch die vorzeitige Kenntnis des Gegners der Anspruch des Antragstellers gefährdet wäre.

Wird die EV gewährt, ist der Antragssteller dazu verpflichtet, innert einer gesetzten Frist eine Klage einzureichen und damit das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Beide Parteien können diese Entscheidung, gleich wie einen Beschluss, im ordentlichen Verfahren bekämpfen (siehe oben). Ausserdem gibt es die Möglichkeit einen "Einspruch" zu erheben und zugleich neue Beweise vorzubringen, falls der Gegner vom Gericht nicht zuvor angehört wurde. Dann wird eine Verhandlung anberaumt, in der der Gegner seine Beweise vorlegen kann. Für den Antragsteller herrscht Neuerungsverbot. Anschliessend fällt das Gericht eine weitere Entscheidung betreffend die EV, die wiederum wie ein Beschluss angefochten werden kann (siehe oben).

Wird eine EV einmal erlassen, bleibt sie in Kraft bis sie rechtskräftig aufgehoben wurde, also bis die Aufhebungsentscheidung nicht mehr weiter ordentlich bekämpft werden kann.

Sicherheitsleistung

Wird eine EV erlassen, kann das Gericht eine Sicherheitsleistung festsetzen, die einen potentiellen Schaden des Gegners ausgleichen soll, sollte sich die EV nachträglich als ungerechtfertigt erweisen. Insbesondere wird eine solche auferlegt, wenn das Gericht nicht vollständig von dem Vorbringen und den vorgelegten

Beweisen der gefährdeten Partei überzeugt ist. Diese Sicherheitsleistung ist allerdings zu unterscheiden von der Sicherheitsleistung für Prozesskosten (siehe unten). Demnach kann der antragstellenden Partei sowohl das eine als auch das andere auferlegt werden.

Haftung

War eine EV nicht gerechtfertigt, muss der Antragssteller für den dadurch entstandenen Nachteil dem Antragsgegner eintreten. Nicht gerechtfertigt ist sie beispielsweise, wenn sie erfolgreich mit einem Rechtsmittel angefochten wurde oder der Anspruch in einem ordentlichen Verfahren nicht weiter betrieben oder verloren wird.

Da Verschulden keine Voraussetzung ist, können auch gutgläubige Antragsteller schadenersatzpflichtig werden. Der Schaden und die Kausalität werden in einem besonderen Verfahren festgestellt, in dem der Gegner den Schaden wiederum nur bescheinigen muss.

Rechtsöffnung

Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein summarisches Verfahren, in dem das Gericht lediglich prüft, ob ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Ein Rechtsöffnungstitel ist eine (inländische oder ausländische) öffentliche Urkunde (wie z.B. ein ausländisches Urteil) oder ein vom Schuldner unterschriebenes Schuldanerkenntnis (bzw. ein Originalvertrag, der einen Anspruch nachweist oder einen solchen anerkennt).

Die materiell-rechtliche Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Forderung wird nur in vorläufiger Art entschieden.

Der Kläger initiiert das Rechtsöffnungsverfahren mit einem Antrag auf Erlass eines Zahlbefehls. Erhebt der Beklagte innerhalb der zweiwöchigen Frist keinen Widerspruch, wird dieser rechtskräftig, vollstreckbar und hat folglich dieselbe Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil. Wird ein Widerspruch erhoben, muss dieser nicht begründet werden und der Zahlbefehl wird ausser Kraft gesetzt.

Sodann werden die Parteien zu einer Verhandlung geladen, in der der Kläger lediglich Urkundenbeweise vorlegen muss, allerdings der Beklagte alle Beweise vorlegen kann, über die er bei der Verhandlung verfügt. Zeugen werden nur auf Antrag des Beklagten und nur dann einvernommen, wenn sie freiwillig zur Verhandlung kommen.

Weist das Landgericht den Antrag des Klägers auf Aufhebung des Widerspruchs ab, hat das keine Bindungswirkung für nachfolgende Prozesse (keine *res iudicata*). Der Kläger kann eine normale Klage erheben.

Wird dem Antrag jedoch stattgegeben, kann der Beklagte sich weiter wehren und in einem ordentlichen Zivilprozess eine Feststellung beantragen, dass der

Anspruch nicht besteht (*Aberkennungsklage*). Daher wechseln die Parteien die Seiten – der Kläger wird zum Beklagten. Vorteilhaft für den jetzigen Beklagten (den ursprünglichen Kläger) ist es, dass nunmehr nicht er, sondern sein Gegner eine allfällige Sicherheitsleistung für Prozesskosten zu erbringen hat. Die Beweislast bleibt jedoch wie zuvor, daher muss der Beklagte den Anspruch nachweisen.

Ein Rechtseröffnungsverfahren hat Vor- und Nachteile. Zu den Vorteilen zählt, dass eine allfällig hohe Sicherheitsleistung für Prozesskosten vermieden werden kann bzw. dem Gegner auferlegt wird oder wenn der Beklagte vermutet, dass der Kläger nicht Willens oder fähig ist, ein langandauerndes Verfahren aufrecht zu erhalten.

Ein Nachteil kann darin bestehen, dass das Rechtseröffnungsverfahren womöglich zusätzlich den Prozess verlängert, da auch ein solches Verfahren in einem ordentlichen Zivilprozess enden könnte.

Vollstreckung von ausländischen Urteilen und Schiedssprüchen

Vollstreckung ausländischer Urteile

Als Mitglied der Haager Konvention, erkennt Liechtenstein Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten im Bereich des Kindesunterhaltes an und vollstreckt diese auch. Ansprüche anderer Art können nicht vollstreckt werden, es sei denn es bestehen Vollstreckungsübereinkommen. Solche existieren jedoch lediglich mit Österreich und der Schweiz. Entscheidungen anderer Länder werden im Inland nicht durchgesetzt.

Schiedssprüche

Liechtenstein ist auch der New Yorker Konvention beigetreten. Somit sind auch ausländische Schiedssprüche anerkannt und können vollsteckt werden. In einem solchen Fall wird das Gericht vom Kläger eine Kopie des Schiedsspruches verlangen, die die Unterschrift von allen Schiedsrichtern sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung beinhalten muss.

Kosten

Kostenersatz

Als Grundsatz gilt in Liechtenstein, dass die im Prozess unterlegene Partei der siegreichen die Kosten erstatten muss. Während des Verfahrens können auch Zwischenentscheidungen über die Kostentragung vom Gericht gefällt werden. Hier wird nach gesetzlichen Tarifen vorgegangen, die sich nach Art der Tätigkeit und dem Streitwert richten.

Ganz zentral hinsichtlich der Kostenfrage ist der Streitwert. Klagt der Kläger auf eine bestimmte Zahlung, stellt diese den Streitwert dar. Handelt es sich aber beim Streitgegenstand um einen Anspruch, der nicht in Geld besteht, hat der Kläger den Wert selbst einzuschätzen. Es ist auch möglich, dass das Gericht den Wert schätzen lässt, wenn der Beklagte den angesetzten Streitwert bestreitet. Jedoch tut dies das Gericht nur in jenen Fällen, in denen es den Streitwert für unangemessen erachtet.

Ein hoher Streitwert hat folglich hohe Kostenfolgen, die der siegreichen Partei zugutekommen sowie hohe Sicherheitsleistungen für Prozesskosten.

Dementsprechend bedeuten niedrige Streitwerte, niedrigere Kostenentscheidungen, was zur Folge haben kann, dass daraus nicht einmal die mit dem eigenen Rechtsanwalt vereinbarten Kosten des Siegreichen gedeckt werden können. Dieser hat dann den restlichen Honorarteil an seinen Rechtsanwalt selbst zu leisten. Im Falle des Unterliegens ist es aber ein Vorteil, dass geringere Kosten an den Gegner bezahlt werden müssen und auch geringe Gerichtsgebühren anfallen.

Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren sind streitwertabhängig und werden vom Gericht nach dem Gerichtsgebührengesetz fixiert. Die Gerichtsgebühren bewegen sich im streitigen Zivilverfahren zwischen CHF 120 (bei Streitwert bis zu CHF 1'000) und CHF 19'000 (bei einem Streitwert ab CHF 10'000'000). Im Ausserstreit-, Exekutions-, Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungsverfahren fallen zum Teil wesentlich geringere Gerichtsgebühren an.

Rechtsanwaltskosten

Eine Partei und ihr Rechtsanwalt sind frei, eine Honorarvereinbarung zu treffen. Wurde nichts vereinbart, gelten die gesetzlichen Rechtsanwaltsstarife. Auch der von der unterlegenen Partei im Rahmen eines Prozesses zu bezahlende Betrag ist mit diesen Tarifstufen zu berechnen. Die Tarifstufen richten sich nach dem Streitwert, wie folgendes Beispiel zeigt:

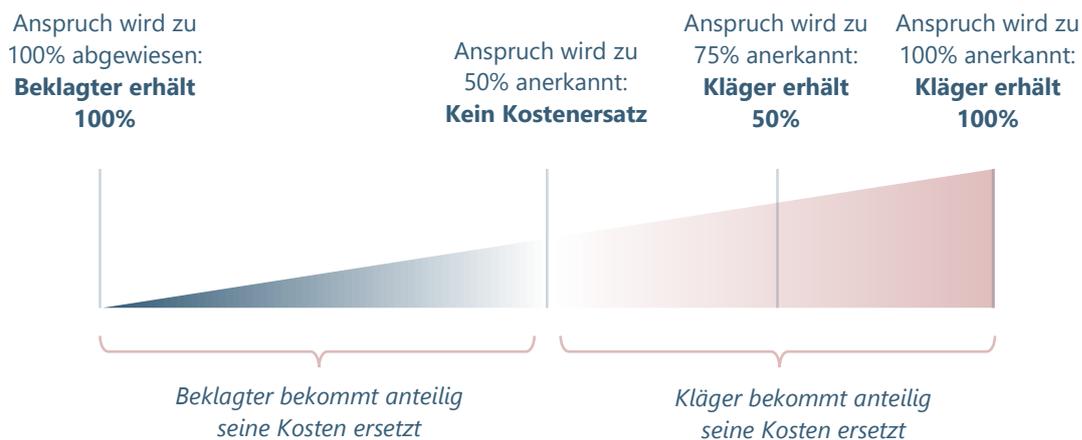
Beispiel für die Berechnung der Rechtsanwaltskosten

	Streitwert 10'000	Streitwert 300'000	Streitwert 1'600'000
Klage	714	3'998	7'764
3-stündige Verhandlung	1'428	7'996	15'528
Berufung	891	4'989	9'686

(Zahlen in CHF ohne Mehrwertsteuer)

Die nach diesem Modell errechnete Kosten kann der Verfahrenssieger in der Regel vom Unterlegenen wieder zurückverlangen. Der Grund für den Erfolg spielt grundsätzlich keine Rolle, obwohl aber das Gericht unnötige Vorbringen (z.B. Schriftsätze) ignorieren kann. Hat eine Partei nur teilweise gewonnen, mindert sich auch der Kostenersatz anteilmässig.

Hat das Gericht den Anspruch zur Gänze zugesprochen, sind der siegreichen Partei sämtliche tariflichen Kosten zu ersetzen. Hatte der Kläger nur zu 50% Erfolg, trägt jede Partei ihren Teil selbst.



Sicherheitsleistung für Prozesskosten bzw. Aktorische Kautio

Der Beklagte bzw. der Rechtsmittelgegner kann vom Kläger bzw. vom Rechtsmittelwerber eine Sicherheitsleistung für Prozesskosten (aktorische Kautio) verlangen, wenn dieser nicht in einem Land wohnhaft ist, in dem die voraussichtlichen Verfahrenskosten vollstreckt werden können. Handelt es sich beim Kläger um eine juristische Person, kann eine aktorische Kautio verlangt werden, sofern diese kein ausreichendes, im Inland vollstreckbares Vermögen hat.

Die Kautio dient als Sicherheitsleistung eine allfälligen Kostenersatzforderung, die dem Beklagten gegenüber dem Kläger zusteht, falls dieser den Prozess gewinnt. Der Kautionsantrag muss spätestens in der ersten Verhandlung, jedenfalls noch vor Streiteinlassung, gestellt werden. Im Rechtsmittelverfahren muss er vor oder mit der Rechtsmittelbeantwortung ergehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten (nach Tarif) und wird nach freier richterlicher Überzeugung geschätzt. Stellt sich während des Verfahrens heraus, dass die bisherige Sicherheitsleistung nicht ausreicht, kann das Gericht auf Antrag eine Ergänzung der Kautio auferlegen. Die Kautio ist bar oder durch Wertpapiere innert richterlich gesetzter Frist zu hinterlegen. Auch eine Bankgarantie oder Immobilien sind zulässig, letztere nur wenn eine gerichtliche Entscheidung im Staat, in welchem die Immobilie gelegen ist, vollstreckt werden kann.

Über einen Rekurs gegen den Kautionsbeschluss entscheidet das Obergericht endgültig. Das Verfahren kann unter gewissen Umständen trotz Zwischenstreits über die Kautionshöhe fortgesetzt werden.

Wurde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig hinterlegt, erklärt das Gericht auf Antrag die Klage bzw. das Rechtsmittel für zurückgenommen.

Keine verpflichtende Sicherheitsleistung gibt es für Klagen in Ehestreitigkeiten, Besitzstörungs-, Mandats- und Wechselverfahren aber auch bei Widerklagen sowie Klagen, welche infolge einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung angestellt werden.

August 2025

Haftungsausschluss: Diese Zusammenfassung soll nur ein einleitendes und allgemeines Verständnis für das liechtensteinische Zivilverfahren geben. Sie soll keinen anwaltlichen Rat darstellen und auch einen solchen nicht ersetzen. Es wird weder näher auf Details noch auf Ausnahmen eingegangen. Die Rechtslage könnte sich inzwischen geändert haben. Es wird für den Inhalt oder die Folgen aus dem Vertrauen in diese Übersicht keine Haftung übernommen. Die Übersicht stammt vom oben angegebenden Datum und wir verpflichten uns nicht, sie aktuell zu halten.